

Vereinsgründung:	4. Dezember 2001
Statutenänderung:	9. Januar 2007
Statutenänderung:	3. März 2009
Statutenänderung:	6. April 2010 (Art. 5.4. neu)
Statutenänderung:	3. März 2015 (Art. 10.1 + 10.4 neu)
Statutenänderung:	15. März 2016 (Art. 10.6, 12, 14, 15, 16, 17)
Neue Statuten:	13. Dezember 2017
Statutenänderung:	16. Dezember 2020 (Art. 4.1bis neu)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen DIALOG Nordquartier besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein, nach Artikel 60ff. Zivilgesetzbuch, mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die den Stadtteil V und dessen fünf statistische Bezirke, namentlich Altenberg, Spitalacker, Breitfeld, Breitenrain und Lorraine, betreffen.

² Der Verein befolgt nachstehend aufgeführte Zwecke:

- a. Er fördert die Mitwirkung der Bevölkerung in quartierbezogenen Sachfragen im Stadtteil V.
- b. Er befasst sich mit Fragen der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums, insbesondere mit Bau-, Planungs- und Verkehrsfragen, mit Fragen von Kultur, Freizeit und sozialem sowie wirtschaftlichem Quartierleben im Stadtteil V.
- c. Er kann die Mitwirkungsrechte gemäss Raumplanungsgesetz, Baugesetz und ähnlichen kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzen wahrnehmen, und nimmt an Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren betreffend den Stadtteil V teil.
- d. Er kann in stadtteil- resp. quartierbezogenen Sachfragen, insbesondere in Bau-, Planungs- und Verkehrsfragen, im Interesse seiner Mitgliederorganisationen Rechtsmittel ergreifen und im Rahmen der Zwecksetzung gerichtliche Verfahren führen bzw. sich daran beteiligen.
- e. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Behörden und der Bevölkerung des Stadtteils V.

³ Er strebt die Anerkennung als repräsentative Stadtteilorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR) an.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung des Stadtteils V entgegen und behandelt diese.
- b. Er informiert die Mitgliederorganisationen, Quartierbevölkerung, Organisationen und Institutionen des Stadtteils V über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die den Stadtteil resp. dessen statistische Bezirke und Quartiere besonders betreffen.
- c. Er verfasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die den Stadtteil V besonders betreffen.
- d. Er gibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.

² Die Vereinsversammlungen werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

³ In sachpolitischen Fragen behält der Verein sich das Initiativ- und Referendumsrecht vor.

⁴ Für Fachfragen können externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben

- a. die im Stadtrat vertretenen Parteien;
- b. juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine u.Ä.), die den Vereinszweck gem. Art. 2 unterstützen;
- c. juristische Personen gem. Lit. b., die über Statuten verfügen und i.d.R. seit mindestens zwei Jahren bestehen.

^{1bis} Mitglieder ohne Stimmrecht können weitere juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, einen klaren Quartierbezug aufweisen, jedoch *keine* quartierspezifische Sektion nach Vereinsrecht führen (fehlende quartierspezifische Zielsetzung).

² Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Vereinsversammlung (VV).

³ Mitgliederorganisationen haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der durch die Hauptversammlung (HV) festgelegt wird.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern (Ehrendelegierten) kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes (VS) Personen ernennen, die sich um den DIALOG während ihrer Zeit als Delegierte besonders verdient gemacht haben. Ehrendelegierte üben kein Stimmrecht aus.

Art. 5 Ausschluss und Austritt

¹ Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, der durch die Vereinsversammlung mit *zwei Dritteln* der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

² Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

³ Eine Mitgliedschaft erlischt (Streichung) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Darüber entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Delegierte der Mitgliederorganisationen

¹ Die Mitgliederorganisationen melden dem Verein schriftlich eines ihrer Mitglieder als ständige Vertretung (Delegierte/n) sowie, wenn möglich, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Die Delegierte oder der Delegierte bzw. die Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Wohnort im Stadtteil V haben und Mitglied der zu vertretenden Organisationen sein. In Ausnahmefällen ist anstelle des Wohnorts der Arbeitsort im Stadtteil V oder aber ein anderer starker Bezug möglich.

³ Die Delegierten und deren Stellvertretungen

- a. stellen den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliederorganisationen und dem Verein sicher;
- b. vertreten ihre Organisation an den Vereinsversammlungen;
- c. dürfen nicht gleichzeitig in einer anderen Stadtteilkommission der Stadt Bern aktiv sein;
- d. vertreten die Positionen ihrer Organisation zu den Geschäften des DIALOG Nordquartier;
- e. ermitteln sachbezogene Bedürfnisse innerhalb der eigenen Organisation und ihres Wirkungskreises und nehmen zuhanden des DIALOG Nordquartier Anregungen entgegen.

Art. 7 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. Die Hauptversammlung (HV)
- b. Die Vereinsversammlung (VV)
- c. Der Vorstand
- d. Die Geschäftsstelle
- e. Die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a. soweit die Geschäfte es erfordern oder
- b. falls *ein Fünftel* der Delegierten es verlangt.

³ Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens *zwei Wochen*, zur Vereinsversammlung mindestens *zehn Tage* im Voraus.

⁴ Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens *sieben Tage* vor der Haupt- respektive Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Die neuen Traktanden werden den Mitgliedern in geeigneter Weise mitgeteilt.

⁵ Die Hauptversammlung

- a. wählt den Vorstand und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten;
- b. wählt die *zwei* Revisorinnen und Revisoren;
- c. wählt die Geschäftsstellenleitung;
- d. genehmigt Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag (Budget);
- e. erteilt dem Vorstand die Entlastung (Decharge);
- f. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
- g. entscheidet über das Tätigkeitsprogramm und über Statutenänderungen;
- h. erlässt das Geschäftsreglement und
- i. beschliesst die Auflösung des DIALOG Nordquartier.

⁶ Der Vereinsversammlung kommen alle Befugnisse zu, die nicht gem. Abs. 5, Lit. a.-i. exklusiv an die Hauptversammlung übertragen sind, bzw. gemäss Art. 10 dem Vorstand zukommen.

⁷ Über die Verhandlungen der Vereins- und Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Beschlüsse (Einstimmigkeit bzw. die Mehrheits- und die Minderheitsstimmen) enthalten und ist an der nächsten Vereinsversammlung zu genehmigen. Die Protokolle sind öffentlich.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Jede Mitgliederorganisation hat *eine* Stimme, unabhängig der Anzahl stellvertretender Delegierter. Die Vereinsversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Delegierten bzw. deren Stellvertretungen. Vorbehalten bleibt Abs. 4. Stimmenenthaltung, leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

² Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens *die Hälfte* der Mitgliederorganisationen anwesend sind. Beschlüsse können nur zu jenen Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind bzw. im Voraus mitgeteilt wurden. Eine Ausnahme dazu bilden Geschäfte, die mit einer *Zweidrittelmehrheit* eingebracht werden.

³ In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens *ein Viertel* der anwesenden Mitgliederorganisationen können eine geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Folgende Anträge bedürfen einer Zustimmung von *drei Vierteln* aller durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen:

- a. Einsprachen und Beschwerden, ausgenommen der Verein sei selber Verfügungsadressat;
- b. Ausschluss einer Mitgliederorganisation;
- c. Statutenänderungen;
- d. die Auflösung des Vereins.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der jeweils anwesenden Mitgliederorganisationen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der jeweils anwesenden Mitgliederorganisationen.

⁶ Bei grosser zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefällt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten; sie sind zu protokollieren und allen Delegierten unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse gemäss Abs. 4 können nicht auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 10 Vorstand

¹ Die Leitung des DIALOG Nordquartier wird dem Vorstand übertragen. Er besteht aus mindestens *drei* bis max. *neun* Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst, vorbehalten bleibt Art. 8, Abs. 5, Lit. a.

² Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliederorganisationen anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Der Vorstand

- a. vertritt den Verein nach aussen;
- b. führt die laufenden Geschäfte;
- c. beruft die Vereinsversammlung ein und bereitet diese vor;
- d. stellt der Vereinsversammlung Antrag hinsichtlich Aufnahme bzw. Nichtaufnahme antragstellender Organisationen sowie Ausschluss von Mitgliederorganisationen;
- e. erstellt das Budget;
- f. erstellt das Tätigkeitsprogramm;
- g. vergibt Arbeitsaufträge an externe Stellen;
- h. behandelt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und
- i. ernennt Arbeitsgruppen.

⁴ Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Vorstandes. Sie hat Mitspracherecht, verfügt aber nicht über ein Stimmrecht. Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 11 Revision

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich *zwei* Revisorinnen bzw. Revisoren mit angemessener Fachkompetenz oder eine externe Revisionsstelle.

² Die Revisorinnen bzw. Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

³ Sie führen während des Jahres mindestens *einmal* eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 12 Unterschrift

Für den DIALOG Nordquartier zeichnen rechtsverbindlich *zwei* Vorstandsmitglieder zu zweien. Die Geschäftsstelle führt in ihrem Bereich Einzelunterschrift.

Art. 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch eigene Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.Ä.), Beiträge der Stadt Bern und Zuwendungen Dritter.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Erstmals und bis auf weiteres gilt ein Beitrag in der Höhe von Fr. 50.00 pro Jahr und Mitgliederorganisation, ungeachtet des Zeitpunkts ihres Vereinsbeitritts.

³ Die Ausgaben zur Erfüllung der in Art. 3 festgelegten Aufgaben und zur Finanzierung der Geschäftsstelle werden im Jahresbudget festgelegt.

⁴ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Sitzungsgeld. Dem Präsidium steht zudem eine besondere Entschädigung zu. Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

Art. 14 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

¹ Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird.

² Ein im Rahmen der Liquidation resultierender Aktivenüberschuss wird an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel für einen quartierspezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden.

Art. 16 Inkrafttreten / Revision

¹ Die erste Version dieser Statuten ist an der Gründungsversammlung vom 04. Dezember 2001 angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

² Diese Statuten treten am 16. Dezember 2020 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.

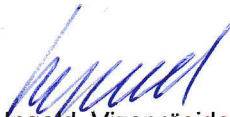
³ Die vorliegenden Statuten können gem. Art. 8, Abs. 5, Lit. g. und Art. 9, Abs. 4 Lit. c. abgeändert werden, wenn *drei Viertel* der Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Bern, 16. Dezember 2020

Für den DIALOG Nordquartier:



Urs Frieden, Präsident



Thomas Ingold, Vizepräsident